

BVGer F-6540/2025 vom 5. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-6540_2025

FR: TAF F-6540/2025 du 5 septembre 2025

IT: TAF F-6540/2025 del 5 settembre 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 31 ff. VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist, soweit sie sich auf die Frage bezieht, ob die Vorinstanz zu Recht nicht auf das Asylgesuch eingetreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Rechtsbegehren betreffend die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung von Asyl und die Anordnung der vorläufigen Aufnahme liegen hingegen ausserhalb des Anfechtungsgegenstands und sind folglich unzulässig. Auf sie ist nicht einzutreten.

E. 1.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a AsylG).

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Angelegenheit endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 2.1

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 2.2

Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (Art. 23-25 Dublin-III-VO) findet grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung mehr statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1). Vielmehr ist der Mitgliedstaat gehalten, Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wurde und die in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhalten, wieder aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO).

E. 2.3

Belgien hat dem Ersuchen der Schweiz um Wiederaufnahme des Beschwerdeführers am 18. August 2025 zugestimmt (vgl. vorinstanzliche Akten [SEM-act. 26]). Die grundsätzliche Zuständigkeit Belgiens ist damit gegeben. Die Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er in Belgien bereits dreimal ein Asylgesuch gestellt habe und diese abgelehnt worden seien, vermögen daran nichts zu ändern. Die Dublin-III-VO räumt den Schutzsuchenden kein Recht ein, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. BVGE 2010/45 E. 8.3). In Bezug auf die geltend gemachten familiären Bindungen zu seinen in der Schweiz wohnhaften Eltern und Geschwistern hat die Vorinstanz korrekt erwogen, dass es sich hierbei nicht um Familienangehörige im Sinn von Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO handelt (sog. Kernfamilie). Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis, das namentlich eine Betreuungs- oder Pflegeleistung unabdingbar vom Beschwerdeführer voraussetzt, kann weder zu seiner psychisch erkrankten Mutter noch zu seiner körperlich eingeschränkten Schwester festgestellt werden (vgl. Urteil des BVGer F-4318/2024 vom 16. Juli 2024 E. 5.2). Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, seinerseits auf die Unterstützung seiner Familie angewiesen zu sein, ist auch diesbezüglich kein Abhängigkeitsverhältnis dargetan. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts reicht hierfür das Bedürfnis nach affektiver oder psychischer Unterstützung durch einen Angehörigen für sich allein grundsätzlich nicht aus (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 8.3.5). Vorausgesetzt ist vielmehr eine Situation besonderer Hilfsbedürftigkeit (zum Ganzen Urteil des BVGer F-3226/2024 vom 30. Januar 2025 E. 4.3), die vorliegend nicht gegeben ist. Damit vermögen die Situation des Beschwerdeführers und seiner Familie kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis und eine damit verbundene Zuständigkeit der Schweiz gemäss Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO zu begründen.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat weiter korrekt erwogen, dass keine wesentlichen Gründe für die Annahme von systemischen Schwachstellen des belgischen Asyl- und Aufnahmesystems bestehen, die eine Zuständigkeit der Schweiz gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO begründen würden (vgl. zuletzt etwa Urteil des BVGer F-2934/2025 vom 14. Juli 2025 E. 2.1). Bei dieser Ausgangslage erübrigen sich Weiterungen zur vom Beschwerdeführer geäusserten Befürchtung, von Belgien in seinen Heimatstaat abgeschoben zu werden (einlässlich dazu Urteil des EuGH vom 30. November 2023, verbundene Rechtssachen C-228/21, C-254/21, C-297/21, C-315/21 und C-328/21, §§ 129-142 und Ziff. 2 des Dispositivs).

E. 3.2

Zudem hat die Vorinstanz korrekt dargelegt, dass vorliegend keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich sind, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden. Ebenso hat sie in rechtsfehlerfreier Ausübung des ihr zustehenden Ermessens von einem freiwilligen Selbsteintritt der Schweiz abgesehen (vgl. Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsyIV 1, SR 142.311]). Diesbezüglich hat sie namentlich die vom Beschwerdeführer geltend gemachten (gesundheitlichen Beschwerden) hinreichend gewürdigt und zu Recht festgehalten, dass er sich in Belgien bei Bedarf an die zuständigen Stellen wenden könne, um die notwendige Behandlung (beispielsweise Gel oder Crème gegen Schmerzen) zu erhalten. Das beschwerdeweise, nicht weiter belegte Vorbringen, sein gesundheitlicher Zustand sei labil und eine Überstellung nach Belgien würde seine Lage erheblich verschlechtern, steht zudem mit seinen Aussagen anlässlich des

Dublin-Gesprächs, es gehe ihm im Allgemeinen gut, im Widerspruch (vgl. SEM-act. 15/2). Anzumerken bleibt, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich der vorgebrachten Obdachlosigkeit in Belgien keine diesbezüglichen Belege einreichte. Zudem legte er nicht dar, ob und inwiefern er sich um eine Unterkunft bemüht respektive den Rechtsweg beschritten hatte, um die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen in Belgien einzufordern (vgl. Urteil des BVGer E-4411/2023 vom 18. Dezember 2023 E. 5.2 ff.). Es fehlen somit konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ihm in Belgien menschenunwürdige Lebensbedingungen drohen könnten. Die entsprechenden Beschwerdevorbringen bleiben damit unsubstantiiert.

E. 4

Im Ergebnis ist die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Mit diesem Urteil fällt der angeordnete Vollzugsstopp dahin und das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird gegenstandslos.

E. 5.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Verbeiständung ist abzuweisen, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen war (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 5.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750. festzusetzen (vgl. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [SR 173.320.2]). (Dispositiv nachfolgende Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.